

PESTER LLOYD

MORGENBLATT

Ganzjährig 72 Kronen, halb, 36 Kronen, viertel, 18 Kronen, monatl. 6.50 Kronen.
 Bloß Morgenblatt: Ganzjährig 52 Kronen, halbjährig 28 Kronen, viertel, 13 Kronen, monatlich 4.50 Kronen. Bloß Abendblatt: Ganzjährig 30 Kronen, halb, 15 Kronen, viertel, 7.50 Kronen, monatl. 2.60 Kronen.
 Für die separate Zusendung des Abendblattes nach der Provinz sind vierteljährlich 2 Kronen zu entrichten.
 Für Wien auch durch Herrn Goldschmidt.
 Für das Ausland mit direkter Kreuzbandsendung vierteljährig: Für Deutschland 24 K., für alle übrigen Staaten 28 K. Abonnements werden auch bei sämtlichen ausländischen Postämtern entgegengenommen.

Barons: J. Blokkner, B. Eckstein, Györi & Nagy, Jaulus & Co., Geb. Leopold, Ant. Mezöl, Rudolf Mosse, Jul. Tenzor, Ludwig Hegyl, Jos. Schwarz, Generalvertretung des Pester Lloyd für Oesterreich und das gesamte Ausland: M. Dukas Nachfolger A.-G. Wien, Wollzeile 9. — Auch alle anderen renommierten Inseratenbüros in Oesterreich, wie im Auslande übernahmen Ankündigungen für den Pester Lloyd.

Einzelnummer für Budapest und für die Provinz: Morgenblatt 20 Heller, Abendblatt 12 Heller.

Redaktion und Administration: V., Maria Valéria-utca 12. — Manuskripte werden in keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

65. Jahrgang.

Budapest, Freitag, 18. Oktober 1918

Nr. 244

Das kaiserliche Manifest über die Neugestaltung Oesterreichs.

Budapest, 17. Oktober.

aus mit Ergriffenheit und aufrichtiger Besorgnis kann Ungarn auf das gewagte Experiment blicken, das in Oesterreich durch das heute abend veröffentlichte kaiserliche Manifest in die Wege geleitet wird. Das Gefüge des österreichischen Staates soll gesprengt, der Einheitsstaat in mehrere Nationalstaaten zerlegt werden, an die österreichischen Völker geht vom Throne herab der Ruf zur Mitwirkung an der Umbildung Oesterreichs in einen Bundesstaat. Das alte Oesterreich mit seiner einheitlichen Verwaltung und seiner Verfassung, die im Zentralparlament und im direkten allgemeinen Wahlrecht die Einrichtungen eines Staatsganzen besaß, das eine Persönlichkeit und ein geschlossener Wirtschaftskörper war, soll aufgelöst werden. Aus den letzten Elementen, aus denen ein Staatsorganismus sich aufbaut, aus den ungegliederten Millionen der Staatsbürger, soll ein anderes Oesterreich gestaltet werden, grundverschieden von dem geschichtlich gewordenen, zweifelhaft in seiner künftigen Bestandfestigkeit. Schon heute, am Tage der Veröffentlichung des kaiserlichen Manifestes, ist das innerste Wesen Oesterreichs umgestürzt. Die Bezirkshauptleute und die Bezirksgerichte werden wohl weiter amtieren, die Eisenbahnen werden nach den alten Jahrsplänen und Betriebsregeln die Kronländer durchfahren. Die Gesetze, die bisher galten, werden einstweilen auch weiter noch den Beamten und Behörden die Richtlinien für die Ausübung der staatlichen Funktionen liefern. Allein die staatsrechtliche Grundlage selbst, die die Quelle und Stütze des ganzen reichverwickelten Staatslebens ist, wurde mit dem heutigen Tage in Frage gestellt.

Oesterreich hat kein einheitliches, in sich geschlossenes Verfassungsrecht. Die Staatsgrundgesetze von 1867 sind nur Fragmente. Als konstitutive Grundgesetze, die gleichsam die obersten Voraussetzungen für den Staat, für die Zusammengehörigkeit der zu verschiedenen Zeiten an die Dynastie gekommenen Erbländer aussprechen, gelten die Pragmatische Sanktion, das nie durchgeführte Oktoberdiplom und das Februarpatent. Aus dem im Februar 1861 verkündeten Staatsgrundgesetz ist die gegenwärtige österreichische Verfassung herausgewachsen; was jetzt an verfassungsrechtlicher Ordnung besteht, ist Ausführung oder Abänderung der im Februarpatent ausgesprochenen Grundzüge. Das heutige Manifest wirft das Februarpatent zu den Losen. Nicht aus den Kronländern, wie nach der Urkunde vom Februar 1861, sondern aus den Völkern soll das künftige Oesterreich sich aufbauen, nicht als Einheitsstaat, dessen Verwaltungsgebiete die Länder waren, sondern als Bundesstaat, in dem jeder nationale Einzelstaat seine Selbständigkeit haben soll. Wenn das Februarpatent ausfällt, bleibt von den österreichischen Staatsgrundgesetzen nur die Pragmatische Sanktion, die im Wesen nur Gemeinsamkeit der Dynastie

und eine gegenseitige Verteidigungspflicht vor schreibt. Zwei Jahrhunderte einer staatlichen Entwicklung sollen übergangen werden. Oesterreich hatte nicht wie Ungarn das Glück, daß von seiner alten Ständeversammlung zum modernen Staat eine feste, in festen rechtlichen Bahnen laufende Entwicklung sich hinzog. Nach dem Zusammenbruch des Absolutismus jagten im Nachbarstaate die Verfassungsexperimente einander in raschem Tempo. Allein seit fünfzig Jahren ungefähr waren die geltenden Verfassungseinrichtungen der Nationen, in dem der österreichische Staat lebte und sich sozial und wirtschaftlich entfaltet. In diesem halben Jahrhundert hat sich immerhin eine gemeinschaftliche Tradition herausgebildet, die gemeinsamen Gesetze schufen ein gemeinschaftliches Rechtsempfinden, die sozialpolitische Gesetzgebung hat den arbeitenden Schichten im ganzen Staate eine gemeinsame Grundlage sozialen Aufstieges. Aus diesen Bestandteilen gemeinsamen öffentlichen Geistes konnte, wenn die nationalen Streitigkeiten geschlichtet worden wären, sich ein gemeinschaftlicher Staatsgeist und ein Staatsgefühl entwickeln. Diese Linie stetigen inneren Wachstums soll jetzt abreißen. Nach dem Manifest werden, da alle verfassungsrechtlichen Quadersteine umgestürzt sind, nur „die bestehenden Einrichtungen“ als vorläufige Grundlage der Staatsexistenz übrig bleiben. Oesterreich wird nach der drüben erfundenen Bezeichnung bis zur Aufrichtung des neuen Gerüstes ein *via facti*-Staat sein. Den Neuaufbau will die Kundgebung der Krone auf den „natürlichen und daher zuverlässigen Grundlagen“ in Angriff nehmen. Zwei natürliche Grundlagen hat jedes Staatswesen: den Boden und die Menschen. Nach dem neuen Plan soll eine dieser Grundlagen, der Boden, die geographischen Bedingungen, der Lauf der Flüsse, der Zug der Berge und Täler, vernachlässigt werden. Die Nationen allein werden als natürliche und zuverlässige staatsbildende Elemente anerkannt. Zu den natürlichen Grundlagen muß aber, soll ein Staatsbau lebensfähig sein, ein geistiger Faktor hinzutreten, der Wille der auf dem Staatsboden lebenden Menschen, miteinander die geschichtliche Bahn zu durchmessen. Staatsempfinden, Liebe und Treue zum gemeinsamen Ganzen sind die zuverlässigste Grundlage, auf der ein Gemeinwesen ruht. Wenn die Bande durchrissen werden, die das lebende Geschlecht mit der Vergangenheit verbinden, wenn die unmeßbaren und unmeßbaren Kräfte ausgeschaltet werden, die aus der Sicherheit geschichtlicher Stetigkeit das Staatsgefühl gestalten, fehlt die stärkste Klammer, die nebeneinander siedelnde Menschenmassen zu Staatsbürgern macht. Mit allen seinen Fehlern war das alte Oesterreich immerhin ein Staat, ausgestattet mit allerdings aus eigenem Verschulden nie vernünftig ausgenützten Möglichkeiten starken staatlichen Lebens. Dieses Oesterreich wird von der Staatentafel weggewischt.

Das neue Oesterreich soll ein Bundesstaat werden. Auch solche Staatsgebiete können gewaltige innere Kräfte entbinden. Die Schweiz, das Deutsche Reich sind Bundes-

staaten auf alter geschichtlicher Grundlage, die Vereinigten Staaten von Amerika sind das Beispiel einer Staatenföderation aus jungfräulichem Boden heraus. Alle drei Bundesstaaten stehen an starkem Gemeinschaftsgefühl ihrer Bürger den Einheitsstaaten nicht nach. Die Vereinigten Staaten haben rein verfassungsrechtlich ein ziemlich lockeres Gefüge, gleichwohl hat sich der amerikanische Patriotismus, das wunderbare Einheitsgefühl der Nation, in diesem Kriege in eindrucksvoller Großartigkeit der Welt dargestellt; aus der Blut des einheitlichen Empfindens sind alle Hindernisse, welche die Föderativverfassung der straffen Kriegsführung entgegenstellen mochte, spielend leicht überwunden worden. Auch im Bundesstaat müssen die Herzen der Bürger in gleichem Takte schlagen, auch der Bundesstaat besteht durch den Willen seiner Bürger, auch in einer Staatenföderation ist das Bundesstaatsgefühl die oberste Bedingung gemeinsamen Lebens. Dieses Gefühl erst gibt den verfassungsrechtlichen Einzelbestimmungen Blutmärme und Lebensfähigkeit. Wird der österreichische Bundesstaat von einem solchen Bundesstaatsgefühl getragen sein? Das Manifest spricht aus, daß die Wünsche der österreichischen Völker sorgfältig miteinander in Einklang gebracht werden, daß die gemeinsamen Interessen, die Gemeinsamkeit der Lebensbedürfnisse der einzelnen Staatswesen im Bundeschutz finden sollen. Ist jedoch Gewähr vorhanden, daß jene Wünsche im Gleichklang zusammenstimmen werden, daß die Völker gemeinsame Interessen anerkennen, gemeinsame Lebensbedürfnisse empfinden werden? Oesterreich soll ja jetzt gerade darum ein Bundesstaat werden, weil im Einheitsstaate der einigende Wille, sich zu verteidigen, miteinander zu leben, nicht geschaffen werden konnte. Soll das Gefühl sich ändern, weil der Name ein anderer wird? Ist nicht zu befürchten, daß die Völker, wenn sie sich zu Sonderstaaten konstituiert haben, noch weiter als bisher voneinander abrücken werden? Ein lebensgefährliches Experiment wird an dem Körper des Nachbarstaates angestellt. Die Gefahren sind um so drohender, weil die vernachlässigte Geographie kaum lösbare Probleme aufwirft. Ein ruthenischer Staat in Ostgalizien, gar ein rumänischer Zwergstaat in der Bukowina würden nur über fremden Staatsboden mit den anderen Bundesstaaten in Verkehr treten können. Auch Deutschböhmen und Deutschschlesien sind vom übrigen Deutschösterreich geographisch getrennt. Wenn der tschechische Staat sich vor ihnen verschließt, könnten die Teile Deutschösterreichs nur auf weiten Umwegen miteinander in Verbindung bleiben. Wie sollen bei solcher Konfiguration die einzelnen Staaten sich ernähren, wie die Sicherheit industrieller Entwicklung erhalten? Welche gewaltige Hindernisse türmen sich da auf, wenn nationale Leidenschaft wie bisher das Wort führt, wenn keine oberste Gewalt besteht, die den lebenden Wirtschaftskörper vor dem Siedtum bewahrt, mit dem ihn die Zerreißen des Staatsgebietes droht? Das sind ernste Schicksalsfragen, die der Inhalt des kaiserlichen Mani-